

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Kläger machen geltend, das OLAF verlange und bestehe darauf, dass die Behörden der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 398/2004 des Rates vom 2. März 2004 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhr von Silicium mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. 2004, L 66, S. 15) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 467/2010 des Rates vom 25. Mai 2010 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Silicium mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgedehnt auf Einfuhren von aus der Republik Korea versandtem Silicium, ob als Ursprungserzeugnis der Republik Korea angemeldet oder nicht (ABl. 2010, L 131, S. 1), auf alle Ausfuhren in die EU von aus Taiwan versandtem Siliciummetall Antidumpingzölle erhöhen, obwohl das OLAF nicht oder nicht hinreichend nachgewiesen habe, dass es sich bei dem von Remag aus Taiwan eingeführten Silicium um Silicium mit Ursprung in China handele.

Sie beantragen deshalb,

- die Beklagte zu verurteilen, an sie Schadensersatz in der in der Klageschrift bezeichneten Höhe nebst Verzugszinsen in Höhe von 8 % jährlich zu zahlen und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger fünf Klagegründe geltend.

1. Dadurch, dass es die Mitgliedstaaten, um zu verhindern, dass die vermeintlich geschuldeten Zölle verjährten, aufgefordert habe, Antidumpingzölle zu erheben, noch bevor die Ermittlungen den Ursprung der Güter bestätigt hätten, habe das OLAF die nationalen Verwaltungen angewiesen und dazu angestiftet, gegen Art. 220 Abs. 1 und Art. 221 Abs. 1 des Zollkodex der Gemeinschaften zu verstoßen.
2. Dadurch, dass es in seiner Erhebungsaufforderung nicht berücksichtigt habe, dass der Versand von Silicium über China nicht beweise, dass es sich um Silicium mit Ursprung in China handele, habe das OLAF gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und seine Verpflichtung, seine Feststellungen auf stichhaltige Beweise zu stützen, verstoßen.
3. Dadurch dass es behaupte, dass alle aus Taiwan erfolgten Ausfuhren von Silicium Güter mit Ursprung in China betroffen hätten, habe das OLAF die Beweislast für den nichtpräferentiellen Ursprung nicht beachtet.
4. Dadurch dass es, ohne die Verwendung des veredelten Siliciums zu berücksichtigen, behaupte, dass die Veredelung, die in Taiwan stattgefunden habe, noch keinen Ursprung in Taiwan begründe, habe das OLAF die Ursprungsregeln, wie sie vom Gerichtshof der Europäischen Union ausgelegt würden, missachtet.
5. Verstoß gegen die Verteidigungsrechte der Kläger

Klage, eingereicht am 7. September 2016 — Deichmann/EUIPO — Vans (Balkendarstellung auf der Seite eines Schuhs)

(Rechtssache T-638/16)

(2016/C 392/63)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Deichmann SE (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: C. Onken, Rechtsanwältin)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Vans, Inc. (Cypress, California, Vereinigte Staaten von Amerika)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionspositionsmarke (Balkendarstellung auf der Seite eines Schuhs) — Anmeldung Nr. 10 263 895

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Juli 2016 in der Sache R 408/2015-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 23. Dezember 2014 aufgehoben, dem Widerspruch B 001919210 staatgegeben und die Unionsmarkenanmeldung Nr. 10 263 895 zurückgewiesen wird;
- hilfsweise: die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 6. Juli 2016 in der Sache R 408/2015-4 aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung der Regeln 19 Abs. 2 und 20 Abs. 1, 2 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95, des Art. 151 Abs. 1, 2 Verordnung Nr. 207/2009, des Grundsatzes der Rechtssicherheit und des Rückwirkungsverbots.

Klage, eingereicht am 8. September 2016 — GEA Group/Kommission**(Rechtssache T-640/16)**

(2016/C 392/64)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: GEA Group AG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. du Mont und C. Wagner)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2016)3920 der Europäischen Kommission vom 29. Juni 2016 zur Änderung der Entscheidung K (2009)8682 endg. vom 11. November 2009 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (AT.38589 — Wärmestabilisatoren) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Geldbuße herabzusetzen und ein neues Fälligkeitsdatum für die Zahlung und die Zinsen festzusetzen (nach Erlass des angefochtenen Beschlusses);
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.